



Satzung der Stadt Trostberg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der städtischen
Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten4

§ 2 Gebührenschuldner4

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr4

§ 4 Grabnutzungsgebühr.....5

§ 5 Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren6

§ 6 Verwaltungsgebühren7

§ 7 Inkrafttreten7

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Trostberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Trostberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen (Städtische Friedhöfe Trostberg mit Leichenhaus und Aussegnungshalle und Friedhof Deinting mit Leichenhaus) sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5 Abs. 2 bis 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Auf den städtischen Friedhöfen Trostberg und Deinting beträgt die Gebühr pro Grabstätte und Jahr bzw. Nutzungsdauer

Gräber für Erdbestattung, Ruhefrist 15 Jahre	Pro Jahr	Pro Nutzungsdauer
Einzelgrab für 2 Erdbestattungen	45,00 €	675,00 €
Einzelgrab mit Grabkreuz für 2 Erdbestattungen	220,00 €	3.300,00 €
Kindergrab, Ruhefrist 10 Jahre	20,00 €	200,00 €
Doppelgrab für 4 Erdbestattungen	90,00 €	1.350,00 €
Dreifachgrab für 6 Erdbestattungen	135,00 €	2.025,00 €
Vierfachgrab für 8 Erdbestattungen	180,00 €	2.700,00 €
Gräber für Urnenbestattung, Ruhefrist 10 Jahre		
Urnennische in Urnenwand für 2 Urnenbestattungen	48,00 €	480,00 €
Urnennische in Urnenwand für 4 Urnenbestattungen	97,00 €	970,00 €
Urnengrab in S, SCH, ST für 4 Urnenbestattungen	79,00 €	790,00 €
Grab in Urnenschnecke für 4 Urnenbestattungen	159,00 €	1.590,00 €
Anonymes Urnengrab für 1 Urnenbestattung	16,00 €	160,00 €
Baumbestattungsgrab für 1 Urnenbestattung	174,00 €	1.740,00 €
Urnengrab in Ruhegemeinschaftsgrabanlage für 1 Urnenbestattung	105,00 €	1.050,00 €
Urnengrab mit Steinkreuz für 2 Urnenbestattungen	48,00 €	480,00 €
Urnenstele in Deinting für 4 Urnenbestattungen	64,00 €	640,00 €
Urnengrab in der Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlage für 2 Urnenbestattungen	75,00 €	750,00 €
Urnengrab in der Stelengrabanlage für 2 Urnenbestattungen	98,00 €	980,00 €

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofs-anlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung des Grünguts von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Einzelgräber mit Grabkreuz ist zusätzlich abgegolten die Nutzung des Grabkreuzes für die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit der Verlängerung.
- (4) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Urnenerdgräber in der Ruhegemeinschaftsgrabanlage ist zusätzlich abgegolten die jährliche gärtnerische Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes.
- (5) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Baumurnengräber ist zusätzlich die Nutzung der dazugehörenden Liegesteine abgegolten.
- (6) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Urnengräber in der Urnenring-Gemeinschaftsgrabanlage sind zusätzlich die Schriftplatten sowie die jährliche gärtnerische Pflege abgegolten.
- (7) Mit der Grabnutzungsgebühr für die Urnengräber in der Stelengrabanlage ist zusätzlich die jährliche gärtnerische Pflege abgegolten. Die Stelen sind von den Grabnutzungsberechtigten zusätzlich zu erwerben.
- (8) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss bei Erdgräbern für 15 Jahre erworben werden; bei einem Kindergrab verkürzt sich die Zeit auf 10 Jahre. Bei Aschenresten in Urnen muss das Nutzungsrecht an einer Grabstätte für 10 Jahre erworben werden (§ 7 der Friedhofssatzung). Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes erfolgt für mindestens 5 weitere Jahre.
- (9) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren

- (1) Gebühren für die folgenden Bestattungsleistungen:

a) Grundbetrag für eine Erdbestattung (180 cm tief)	566,50 €
b) Zuschlag für eine Tieferlegung (210 cm tief)	120,00 €
c) Entfernung der Grabeinfassung (Lagerung und Beschriftung)	130,00 €
d) Grundbetrag für Urnenbestattung	154,00 €
e) Öffnen und Schließen eines Grabes für Urnenbestattung	171,00 €
f) Leichenträger bei Beerdigung oder Urnenbeisetzung pro Person (soweit für die Beisetzung erforderlich)	65,00 €
g) Grabdekoration	75,00 €
h) Exhumierung und Umbettung eines Sarges	
- von Grab zu Grab innerhalb des Friedhofs	720,00 €
- bei Überführung nach auswärts	360,00 €
- bei Überführung von auswärts	360,00 €

	360,00 €
i) Exhumierung und Umbettung einer Urne	
- von Grab zu Grab innerhalb des Friedhofs	240,00 €
- bei Überführung nach auswärts	120,00 €
- bei Überführung von auswärts	120,00 €

(2) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

a) für Säрге	107,00 €
b) für Urnen	107,00 €

(3) Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag 11,00 €

(4) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle 163,00 €

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Der Stundensatz hierfür beträgt 39,95 €. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(6) Für die Ablöse eines nicht mehr im Nutzungsrecht befindlichen und in das Eigentum der Stadt Trostberg übergegangenen historischen Grabmales wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Tätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben:

a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	20,00 €–60,00 €
b) Genehmigung zur Änderung einer Einfriedung oder sonstiger baulicher Anlagen	20,00 €–60,00 €
c) Erstellung des Bestattungsbescheides	20,00 €
d) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung	45,00 €
e) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung	45,00 €
f) Gebühr für die Genehmigung der Bestattung vor oder nach dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt	20,00 €

(2) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so kann eine Gebühr von 10,00 € bis 45,00 € erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.10.2020 außer Kraft.

Trostberg, den 22.12.2022

Karl Schleid

Erster Bürgermeister